



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

17. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 10.06.2014

Nummer 20

Inhalt

- Satzung des Institutes für Mediendesign an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien („Karl-Scharfenberg-Fakultät“)

Seite 3



Die Satzung des Institutes für Mediendesign an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel wurde wie folgt vom Fakultätsrat der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien am 23.10.2013 beschlossen und vom Präsidium in seiner Sitzung am 10.04.2014 genehmigt:



Satzung des Institutes für Mediendesign

der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien („Karl-Scharfenberg-Fakultät“)

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

§ 1 Aufgaben des Institutes

- (1) Das Institut für Mediendesign ist eine wissenschaftliche Einrichtung in der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Campus Salzgitter.
- (2) Primäre Aufgaben des Instituts für Mediendesign sind praxisnahe Forschung und Entwicklung, berufliche Weiterbildung und akademische Lehre auf den Gebieten des Mediendesigns (Print, Audiovisuelle und Interaktive Medien) entsprechend den Festlegungen in § 3, Abs. 1 des NHG.

§ 2 Leitung des Institutes

- (1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus drei am Institut tätigen Professorinnen/Professoren und je einer/einem Vertreter/in der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe oder der MTV-Gruppe zusammen.
- (2) Ein Mitglied der Professorengruppe des Vorstands ist geschäftsführende/r Leiter/in (Direktorin/Direktor) und gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstands. Ihr/Ihm obliegt der Vorsitz bei den Beratungen des Vorstands. Sie/Er sorgt für die Durchführung bzw. Einhaltung der Beschlüsse des Vorstands und vertritt das Institut gegenüber allen Stellen innerhalb und außerhalb der Hochschule. Die Vertretung der/des geschäftsführenden Leiterin/Leiters wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern der Gruppe der Professoren gewählt.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils 3 Jahre von den Institutsangehörigen ihrer jeweiligen Statusgruppe gewählt. Ihre Wiederwahl ist in unmittelbarer Folge möglich.
- (2) Die am Institut hauptamtlich tätigen Angehörigen der Professorengruppe wählen aus den Mitgliedern des Vorstands die geschäftsführende Leiterin/den geschäftsführenden Leiter mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist in unmittelbarer Folge möglich. Jede/r Professor/in hat bei der Wahl eine Stimme, unabhängig davon, ob sie/er in Vollzeit oder Teilzeit tätig ist. Bei Gleichstand erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Eine Abwahl ist unter besonderen Voraussetzungen bei Zustimmung der Dekanin/des Dekans der Fakultät möglich.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester auf Einladung der/des Vorstandsvorsitzenden zur Beratung zusammen. Die nicht zum Vorstand gehörenden Institutsmitglieder können an der Sitzung des Vorstands beratend teilnehmen.
- (2) Der Vorstand stimmt die Durchführung der Vorhaben im Institut ab und erstellt die diesbezüglichen Arbeits-, Kosten- und Finanzierungspläne. Darüber berichtet der Vorstand der Dekanin/dem Dekan mindestens einmal jährlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Ressourcen, die dem Institut von der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien oder anderen Stellen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften zugeordnet oder zugewiesen sind. Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes Niedersachsen dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung, Weiterbeschäftigung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dem Institut allgemein zugeordnet sind und leitet diese über das Dekanat an die Leitung der Hochschule weiter. An allen Personalangelegenheiten wird die Dekanin/der Dekan der Fakultät beteiligt.
- (5) Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Vorstand ist ab zwei Stimmen beschlussfähig.

§ 5 Zuordnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht direkt einer/einem am Institut tätigen Professorin/Professor, sondern dem Institut allgemein zugeordnet sind, wird die Fachvorgesetztenfunktion von der geschäftsführenden Leiterin/dem geschäftsführenden Leiter wahrgenommen. Sie/Er entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand über die Zuweisung von Aufgaben an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Institutes. Die Fachvorgesetztenfunktion für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Drittmittelprojekten wird von dem Institutsmitglied ausgeübt, das die Drittmittel eingeworben hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Institutssatzung tritt nach dem Beschluss durch den Fakultätsrat und Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.